

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1973	Nummer 91
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	31. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker und Landkarten-techniker . . . . .	1542
203220	24. 8. 1973	RdErl. d. Innenministers Gewährung einer Entschädigung an Polizei-(Gruppen-)posten für das Bereithalten eines Zimmers der Wohnung zu dienstlichen Zwecken . . . . .	1545
20501 20051	3. 9. 1973	RdErl. d. Innenministers Organisation des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen . . . . .	1545
23239		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1973 (MBI. NW. 1973 S. 880) Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern . . . . .	1550
632	31. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Annahme- und Sollstellung von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter . . . . .	1550
787	19. 6. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der berufsbezogenen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft . . . . .	1551
8300	31. 8. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG – Berücksichtigung des Umschulungsberufes – . . . . .	1555

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
<b>Ministerpräsident</b>		
31. 8. 1973	Bek. – Verlust eines Dienstausweises . . . . .	1555
<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>		
5. 9. 1973	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1555
<b>Personalveränderungen</b>		
Innenminister . . . . .	1555	
Justizminister . . . . .	1555	
Landesrechnungshof . . . . .	1555	
<b>Hinweise</b>		
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1556	
Nr. 17 v. 1. 9. 1973 . . . . .	1556	
Nr. 18 v. 15. 9. 1973 . . . . .	1556	

20319

## I.

**Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen Vermessungstechniker und Landkartentechniker**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 8. 1973 – ID 1-2215/2225

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBI. I S. 185), hat der Auszubildende während der Ausbildungszeit an mindestens einer Zwischenprüfung teilzunehmen.

Für die Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen I, II, III und V und für die Landkartentechnikerlehrlinge wird für die Durchführung von Zwischenprüfungen folgende vorläufige Regelung getroffen:

**1 Zweck und Gegenstand der Prüfung**

1.1 Die Prüfung dient der Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

1.2 Gegenstand der Prüfung sind die in den Ausbildungsplänen, Anlagen 2 bis 4 des RdErl. v. 15. 8. 1962 (SMBI. NW. 203011) bzw. Anlage 2 des RdErl. v. 20. 9. 1963 (SMBI. NW. 203011), für die Zeit bis zur Ablegung der Prüfung vorgesehenen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

**2 Zeit und Gliederung der Prüfung**

2.1 Lehrlinge mit einer dreijährigen Ausbildungszeit nehmen an dem Prüfungstermin teil, der vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, Lehrlinge mit einer zweieinhalb-jährigen oder zweijährigen Ausbildungszeit an dem Termin, der nach Beendigung des 1. Ausbildungsjahres stattfindet.

2.21 Der Vermessungstechnikerlehrling soll zum Nachweis der Fertigkeiten in einer Prüfungsdauer von zusammen höchstens zwei Stunden je eine Aufgabe aus den Sachgebieten

Zeichnen und Kartieren und  
vermessungstechnisches Rechnen

und zum Nachweis der Kenntnisse in einer Prüfungsdauer von zusammen höchstens zwei Stunden je eine schriftliche Aufgabe aus den Sachgebieten

Vermessungswesen der Fachrichtung und  
allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung  
bearbeiten.

2.22 Der Landkartentechnikerlehrling soll zum Nachweis der Fertigkeiten in einer Prüfungsdauer von höchstens vier Stunden

eine kartographische Zeichenprobe (Hochzeichnung eines Kartenausschnittes, großen Maßstabes einschl. Kartenschrift)

und zum Nachweis der Kenntnisse in einer Prüfungsdauer von zusammen zwei Stunden je eine schriftliche Aufgabe aus den Gebieten

Kartenkunde,  
Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik und  
allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde  
bearbeiten.

2.3 Die Aufgaben zur Prüfung der Kenntnisse können in programmierte Form gestellt werden. Eine mündliche Prüfung wird nicht abgehalten.

**3 Prüfungsausschuss**

3.1 Die Prüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen I und II und für Landkartentechnikerlehrlinge wird von den für die Abschlußprüfungen zuständigen Prüfungsausschüssen, die Prüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen III und V von den für die Abschlußprüfungen errichteten Hauptprüfungsausschüssen durchgeführt.

3.2 Für die ehrenamtliche Tätigkeit in dem Prüfungsausschuß werden gemäß § 37 BBiG als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis folgende Entschädigungen gewährt:

1. für die Beurteilung einer Prüfungsarbeit eines Lehrlings  
in der Erstdurchsicht 4,- DM  
in der Zweitdurchsicht 2,- DM
2. für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses  
Reisekosten nach den für Beamte geltenden Vorschriften. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Angestellte erhalten Reisekosten nach Reisekostenstufe B.

**4 Prüfungstermine**

Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal (Frühjahrs- und Herbsttermin) statt und sollen spätestens bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September beendet sein (Ausstellung der Prüfungsbescheinigung).

**5 Meldung zur Prüfung**

5.1 Die Ausbildungsstelle meldet den Lehrling für den Frühjahrstermin bis zum 10. Januar und für den Herbsttermin bis zum 10. Juli dem Regierungspräsidenten bzw. dem Landesvermessungsamt. Mit der Meldung sind Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort, Beginn und Ende der Lehrzeit, Anschrift der Berufsschule sowie Vor- und Zuname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters anzugeben.

5.2 Nach Überprüfung der Meldungen anhand der Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse – fehlende Meldungen sind nachzufordern – teilt der Regierungspräsident bis zum 1. Februar bzw. 1. August dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses (Geschäftsstelle) die zur Prüfung anstehenden Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Geburtsorts und der Ausbildungsstelle mit.

**6 Prüfungsverfahren und Prüfungsergebnis**

6.1 Die Prüfungsarbeiten der Lehrlinge werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig geprüft. Über das endgültige Prüfungsergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß durch Mehrheitsbeschuß; § 38 Abs. 2 BBiG findet Anwendung.

6.2 Für jeden Lehrling ist eine Prüfungsniemanderschrift nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen. Die im Ausbildungsstand festgestellten Mängel sind nach Sachgebieten trennen aufzuführen. Mängel sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im allgemeinen nicht entsprechen.  
Die Niederschrift wird mit den Prüfungsarbeiten aufbewahrt.

6.3 Die Prüfungsarbeiten sind bis nach Bestehen der Abschlußprüfung bei der Behörde aufzubewahren, bei der der für die Abschlußprüfung zuständige Prüfungsausschuß gebildet ist.

6.4 Im übrigen sind für die Durchführung der Prüfungen die Vorschriften der Nummer 14 Abs. 2 bis 5 des RdErl. v. 15. 8. 1962 bzw. Nummer 15 Abs. 4 des RdErl. v. 20. 9. 1963 sinngemäß anzuwenden.

**7 Prüfungsbescheinigung**

Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Lehrling eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

Der gesetzliche Vertreter, die Ausbildungsstelle und die Berufsschule des Lehrlings erhalten eine Abschrift der Bescheinigung.

**8 Übergangsregelung**

Für die im Jahre 1973 zur Prüfung anstehenden Lehrlinge (vgl. Nummer 2.1) findet nur ein Prüfungstermin statt. Die Termine der Nummern 5.1, 5.2 und 4 werden für diese Prüfung wie folgt festgelegt:

- Meldung des Lehrlings an den Regierungspräsidenten (Nummer 5.1) . . . . . bis zum 15. 10. 1973 T.  
Mitteilung an den Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses (Nummer 5.2) . . . . . bis zum 1. 11. 1973 T.  
Beendigung der Prüfung (Nummer 4) . . . . . bis zum 30. 12. 1973 T.  
Lehringe, die im Winterprüfungstermin 1973/74 zur Ablegung der Abschlußprüfung anstehen, sind von der Teilnahme an der Zwischenprüfung befreit.

T.

T.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

# Prüfungsunterlagen

Der Vermessungstechnikerlehrling .....

geboren am ..... in .....

Ausbildungsstelle .....

hat am ..... an der Zwischenprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge der

Fachrichtung ..... teilgenommen.

Es wurden die Sachgebiete

Zeichnen und Kartieren,  
vermessungstechnisches Rechnen,  
Vermessungswesen der Fachrichtung und  
allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

geprüft.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht\*) den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt\*):

....., den .....

Der Vorsitzende  
des (Haupt-) Prüfungsausschusses  
für Vermessungstechnikerlehrlinge

der Fachrichtung .....

bei (der) dem .....  
(Dienststelle)

## Mitglieder

**Bescheinigung  
über die Teilnahme an der  
Zwischenprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge**

Herr .....

geboren am ..... in .....

**Ausbildungsstelle** ..... .

an der Zwischenprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge der

Fachrichtung ..... teilgenommen.

Es wurden die Sachgebiete

Zeichnen und Kartieren,  
vermessungstechnisches Rechnen,  
Vermessungswesen der Fachrichtung und  
allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung

geprüft.

Die gezeigten Leistungen entsprachen nicht") den Anforderungen. Im einzelnen wurden folgende Mängel festgestellt"):

....., den .....

Siegel der  
Dienststelle

Der Vorsitzende  
des (Haupt-) Prüfungsausschusses  
für Vermessungstechnikerlehrlinge

der Fachrichtung .....  
.....

bei (der) dem .....  
(Dienststelle) .

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

203220

**Gewährung  
einer Entschädigung an Polizei-(Gruppen-)posten  
für das Bereithalten eines Zimmers der Wohnung  
zu dienstlichen Zwecken**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1973 – IV B 3 – 5317/0 –

Aufgrund des § 22 LBesG 71 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

1 Polizei-(Gruppen-)posten in Städten und Kreisen, denen ein Dienstzimmer nicht zur Verfügung gestellt werden kann und die daher einen Raum ihrer Wohnung (Dienstwohnung) so gut wie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzen, erhalten eine monatlich im voraus zu zahlende steuerfreie Aufwandsentschädigung von 90,- DM.

Durch die Entschädigung sind die notwendigen Kosten für die dienstliche Inanspruchnahme, insbesondere für Raumbenutzung, Beleuchtung, Reinigung, Heizung und Abnutzung der Einrichtungsgegenstände, abgegolten.

2 Die Entschädigung wird vom Ersten des Monats ab gezahlt, in dem das Zimmer der Wohnung für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die Entschädigung ist bei Tit. 422 1 (Bezüge der Beamten) zu buchen.

3 Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats,

- a) in dem die dienstliche Inanspruchnahme des Zimmers entfällt,
- b) in welchem dem Beamten die Verfügung über ein Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG oder eine vorläufige Dienstenthebung nach § 91 DO NW bekanntgegeben wird.

Beim Wechsel des Postenbezirks im Laufe eines Monats wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

4 Die Entschädigung wird bei Dienstbehinderung des Beamten durch anderweitige Verwendung sowie bei Krankheit und Urlaub weitergewährt, wenn das Zimmer der Wohnung durch den Vertreter für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen wird. Andernfalls ist die Entschädigung zu kürzen.

a) um 1,50 DM täglich bei Krankheit und Urlaub sowie bei Versetzung oder Abordnung für die Dauer der Zahlung von Trennungsentschädigung,

b) um 3,- DM täglich bei Dienstbehinderung aus sonstigen Gründen sowie in den Fällen, in denen bei Abordnung oder Versetzung Trennungsentschädigung nicht gewährt wird.

5 Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 9. 1973. Zugleich wird mein RdErl. v. 25. 5. 1965 (n.v.) – IV B 3 – 5317/3 – 51/65 – (SMBI. NW. 203220) aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 1545.

20501

20051

**Organisation des Landeskriminalamts  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenminister v. 3. 9. 1973  
IV A 1 – 040

Dem Landeskriminalamt ist seit der Neugliederung im Jahre 1968 eine Reihe neuer Aufgaben, so insbesondere auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung, zugewachsen. Das macht eine Änderung der Organisation der Behörde erforderlich.

Ich erlasse daher den nachstehenden

„Organisationsplan des  
Landeskriminalamts  
Nordrhein-Westfalen“

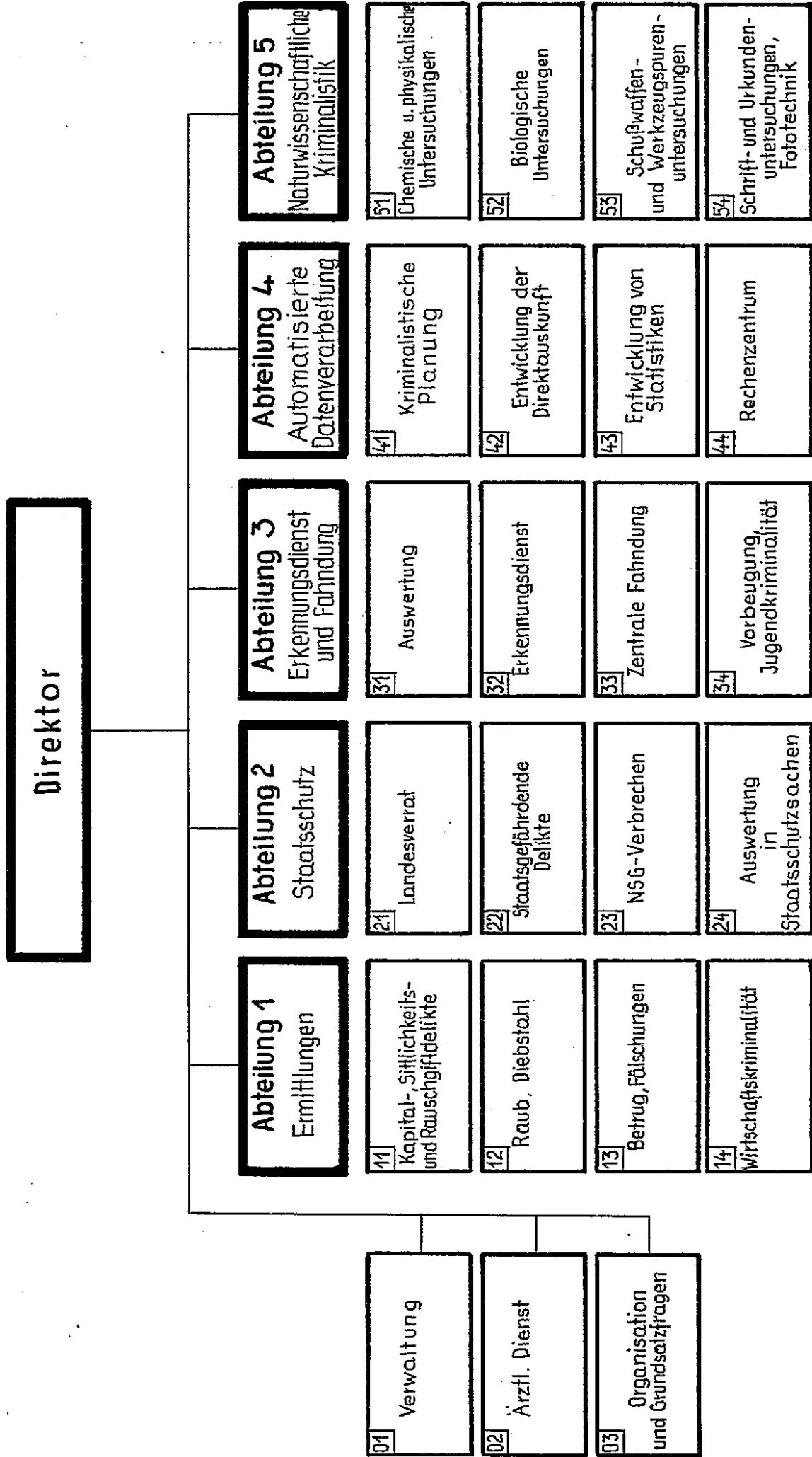
und den

„Mustergeschäftsverteilungsplan  
für das Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen“.

Die Pläne treten sofort in Kraft.

Der Organisationsplan und der Mustergeschäftsverteilungsplan vom 4. 9. 1968 (MBl. NW. S. 1561/SMBI. NW. 20501) werden aufgehoben.

# ORGANISATIONSPLAN DES LANDESKRIMINALAMTS NORDRHEIN-WESTFALEN



**Mustergeschäftsverteilungsplan  
für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

**Inhaltsverzeichnis**

Kenn- zeichen	Bezeichnung der Abteilungen und der Dezernate
01	Verwaltung
02	Ärztlicher Dienst
03	Organisation und Grundsatzfragen
Abteilung 1	
Ermittlungen	
11	Kapital-, Sittlichkeits- und Rauschgiftdelikte
12	Raub, Diebstahl
13	Betrug, Fälschungen
14	Wirtschaftskriminalität
Abteilung 2	
Staatsschutz	
21	Landesverrat
22	Staatsgefährdende Delikte
23	NSG-Verbrechen
24	Auswertung in Staatsschutzsachen
Abteilung 3	
Erkennungsdienst und Fahndung	
31	Auswertung
32	Erkennungsdienst
33	Zentrale Fahndung
34	Vorbeugung, Jugendkriminalität
Abteilung 4	
Automatisierte Datenverarbeitung	
41	Kriminalistische Planung
42	Entwicklung der Direktauskunft
43	Entwicklung von Statistiken
44	Rechenzentrum
Abteilung 5	
Naturwissenschaftliche Kriminalistik	
51	Chemische und physikalische Untersuchungen
52	Biologische Untersuchungen
53	Schußwaffen- und Werkzeugspurenuntersuchungen
54	Schrift- und Urkundenuntersuchungen, Fototechnik

**Muster**  
**für den Geschäftsverteilungsplan**  
**des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen**

Leiter der Abteilung ..... :

Kennzeichen des Dezernats	Sachgebiet	Dezernent	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter (zugeteilt)	Mitarbeiter

- |  |   |
|--|---|
| <p>Dezernat 01<br/>Verwaltung</p> <p>1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten<br/>2 Beauftragter für den Haushalt<br/>3 Personalangelegenheiten<br/>4 Haushaltsangelegenheiten<br/>5 Wirtschaftsangelegenheiten</p> <p>Dezernat 02<br/>Ärztlicher Dienst</p> <p>Heilfürsorge,<br/>Gesundheitsfürsorge,<br/>Ärztliche Begutachtung,<br/>Arzneimittel</p> <p>Dezernat 03<br/>Organisation und Grundsatzfragen</p> <p>1 Einsatz und Verwendung,<br/>Aus- und Fortbildung,<br/>Allgemeine Angelegenheiten<br/>2 Presseangelegenheiten,<br/>Öffentlichkeitsarbeit<br/>3 Innerer Dienst<br/>4 Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern und ausländischen Polizeien<br/>5 Polizeiliche Kriminalstatistik<br/>6 Behördenselbstschutz<br/>7 Grundsatzfragen</p> <p>Abteilung 1<br/>Ermittlungen</p> <p>Dezernat 11<br/>Kapital-, Sittlichkeits- und Rauschgiftdelikte</p> <p>Dezernat 12<br/>Raub, Diebstahl</p> <p>Dezernat 13<br/>Betrug, Fälschungen</p> <p>Dezernat 14<br/>Wirtschaftskriminalität</p> <p>Abteilung 2<br/>Staatschutz</p> <p>Dezernat 21<br/>Landesverrat</p> <p>Landesverrat,<br/>Gefährdung der äußeren Sicherheit</p> <p>Dezernat 22<br/>Staatsgefährdende Delikte</p> <p>1 Friedensverrat,<br/>Hochverrat,<br/>Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates<br/>2 Politisch motivierte Gewaltverbrechen<br/>3 Observationen</p> | <p>Dezernat 23<br/>NSG-Verbrechen</p> <p>Dezernat 24<br/>Auswertung in Staatsschutzsachen</p> <p>1 Rechtsextreme Vereinigungen<br/>2 Linksextreme Vereinigungen<br/>3 Politische Ausländervereinigungen<br/>4 Analysen, Statistiken, Veröffentlichungen<br/>Strafprozessuale<br/>5 Fernmeldeüberwachung<br/>6 Zentralregister, Kriminalakten<br/>7 Nicht organisationsgebundene Staatsschutzdelikte</p> <p>Abteilung 3<br/>Erkennungsdienst und Fahndung</p> <p>Dezernat 31<br/>Auswertung</p> <p>1 Kapitalverbrechen,<br/>Sittlichkeitsdelikte,<br/>Raub, Waffendelikte,<br/>Umweltschutz<br/>2 Diebstahl,<br/>Jagd- und Fischwilderei<br/>3 Betrug,<br/>Wirtschaftsdelikte<br/>4 Vermisste,<br/>unbekannte Tote und hilflose Personen</p> <p>Dezernat 32<br/>Erkennungsdienst</p> <p>1 Zentralregister<br/>2 Daktyloskopie</p> <p>Dezernat 33<br/>Zentrale Fahndung</p> <p>1 Personenfahndung<br/>2 Sachfahndung<br/>3 Dauerdienst</p> <p>Dezernat 34<br/>Vorbeugung, Jugendkriminalität</p> <p>1 Verbrechenvorbeugung<br/>2 Jugendkriminalität<br/>3 Rauschgift<br/>4 Falschgeld, Glücksspiel</p> <p>Abteilung 4<br/>Automatisierte Datenverarbeitung</p> <p>Dezernat 41<br/>Kriminalistische Planung</p> <p>1 Zielsetzung und Entwicklung<br/>2 Vordrucke, Kommissionen<br/>3 Zusammenarbeit mit Polizeibehörden und<br/>Polizeieinrichtungen, Schulung<br/>4 Statistik<br/>5 Personenauskunft<br/>6 Straftaten/Straftäter<br/>7 Sachfahndung<br/>8 Datenerfassung, Belegstelle</p> |
|--|---|

Dezernat 42  
Entwicklung der Direktauskunft  
Dezernat 43  
Entwicklung von Statistiken  
Dezernat 44  
Rechenzentrum  
1 Maschinenbedienung  
2 Systembetreuung  
3 Hardware, Datennetze  
4 Arbeitsvorbereitung

Abteilung 5  
Naturwissenschaftliche Kriminalistik  
Dezernat 51  
Chemische und physikalische Untersuchungen  
Dezernat 52  
Biologische Untersuchungen  
Dezernat 53  
Schußwaffen- und Werkzeugspurenuntersuchungen  
Dezernat 54  
Schrift- und Urkundenuntersuchungen, Fototechnik  
– MBl. NW. 1973 S. 1545.

23239

**Berichtigung**  
zum RdErl. d. Innenministers v. 30.4. 1973  
(MBl. NW. 1973 S. 880)

**Richtlinien zur Herstellung und Verwendung  
von unbewehrten Elastomer-Lagern**

In Abschnitt 4.2 muß die für die zulässige mittlere Lagerpressung angegebene Formel richtig lauten:

$$\text{zul } \sigma_m = 12 \cdot S \leq 50 \text{ kp/cm}^2$$

– MBl. NW. 1973 S. 1550.

632

**Annahme- und Sollstellung  
von Verwaltungsgebühren, Buß- und  
Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern  
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 31. 8. 1973 – IA 2 – 2701

- 1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet, auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) Verwaltungsgebühren zu erheben.
- 1.2 Außerdem werden durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), Buß- und Verwarnungsgelder und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), Zwangsgelder festgesetzt.
- 2.1 Für die Annahme von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind Rechnungsblocks zu verwenden.

2.2 Die Rechnungsblocks enthalten Dreiersätze, die nach einem Nummernschlüssel mit einer fortlaufenden Nummer, getrennt für Verwaltungsgebühren sowie Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgelder zu versehen sind und aus folgenden Teilen bestehen:

- a) Ausfertigung (blau) – Annahmeanordnung – (§§ 48a und 49 RRO, § 34 RKO),
- b) Ausfertigung (weiß) – Rechnung für den Einzahlungspflichtigen –,
- c) Ausfertigung (rot) – Durchschrift der Annahmeanordnung/Rechnung als Anschreibungsliste – (§ 41 RWB).

Die Dreiersätze sind im Durchschreibeverfahren in der vorgenannten Reihenfolge auszufüllen, festzustellen und zu unterschreiben.

2.3 Für die Vordrucke sind siebenstellige Rechnungsnummern zu verwenden, wobei die ersten beiden Stellen die Einzelplannummer des Haushalts des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die weiteren Stellen die fortlaufende Numerierung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und der Rechnungen angeben.

2.4 Der Zahlungstermin ist genau anzugeben, da zum Fälligkeitstag nicht eingegangene Beträge von der Regierungshauptkasse zwangsweise beizutreiben sind. Alle Veränderungen des Zahlungstermins (z.B. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder Verlängerung des Zahlungstermins) sind der Regierungshauptkasse unverzüglich mitzuteilen.

2.5 In dem der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Bescheid ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungsgebühr sowie für die Festsetzung des Buß-, Verwarnungs- und Zwangsgeldes anzugeben.

2.6 Die Annahmeanordnungen sind laufend der Regierungshauptkasse zuzuleiten, damit sie dort vor Eingang des Betrages vorliegen.

2.7 Bei der Regierungshauptkasse werden die Rechnungsbeträge getrennt nach den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in der Nummernfolge gebucht. Verschriebene, unbrauchbar gewordene Vordrucke sind mit Rotstift zu durchkreuzen, deutlich sichtbar mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Regierungshauptkasse zurückzusenden.

2.8 Die Rechnung ist dem Zahlungspflichtigen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt möglichst mit der Verwaltungsverfügung zuzusenden.

2.9 Die Durchschriften (rot) sind nach Rechnungsnummern geordnet in Schnellheften aufzubewahren. Eine Anschreibungsliste ist für diese Fälle nicht zu führen. Der Eingang der Beträge ist an Hand dieser Durchschriften bei der Regierungshauptkasse in der Regel alle 3 Monate abzustimmen.

2.10 Am Schluß eines jeden Blocks befindet sich ein Blatt, das die Übersicht über die abgehefteten Durchschriften bietet und die Addition der Beträge mit Rücksicht auf die Jahresabstimmung erleichtern soll. Die Eintragung der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages ist ausreichend.

2.11 Die Einzahlungen können erfolgen durch Überweisung auf die Konten der Regierungshauptkasse oder während der Kassenstunden durch Barzahlung am Kassenschalter der Regierungshauptkasse.

2.12 Bis zur Auslieferung der neuen Rechnungsblocks können die bisher verwendeten Gebührenblocks aufgebraucht werden.

3. Vorstehende Regelung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 1974 in Kraft.  
Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 1. 1964 (SMBI. NW. 632) tritt mit Ablauf des Haushaltsjahres 1973 außer Kraft.

– MBl. NW. 1973 S. 1550.

787

**Richtlinien  
für die Förderung der berufsbezogenen Aus-  
und Fortbildung in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 6. 1973 - II A 3 - 2037

**1 Verwendungszweck**

- 1.1 Ziel der berufsbezogenen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft ist
- das beruflich-fachliche Wissen zu erhalten, zu erweitern und der wirtschaftstechnischen Entwicklung anzupassen;
  - zur Persönlichkeitsfindung und zum Erkennen der sozialökonomischen Situation beizutragen;
  - die Bereitschaft zum partnerschaftlichen Zusammenwirken (Kooperation in landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen) zu fördern.
- 1.2 Mit der Förderung soll ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und auf die regionalen Bedürfnisse abgestelltes Angebot an berufsbezogenen Bildungsveranstaltungen für die in der Landwirtschaft tätigen Personen erreicht und sichergestellt werden.

**2 Zuwendungsberechtigte**

- 2.1 Zuwendungsberechtigt sind
- 2.11 Personen, die in der Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich tätig sind;
- 2.12 Auszubildende, die sich auf eine Tätigkeit im Bereich der Landwirtschaft vorbereiten.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 2.21 Personen, die für die Teilnahme an den unter Nr. 4 genannten Bildungsveranstaltungen eine Förderung nach anderen Bestimmungen des Landes oder des Bundes (Ausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz u.a.) erlangen können;
- 2.22 Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Für die Förderung kommen nur Bildungsveranstaltungen (Maßnahmen) öffentlicher oder privater Einrichtungen (z.B. Landwirtschaftskammern, kirchliche Organisationen, Gewerkschaften, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsverbände, Landjugend- und Landfrauenverbände, Verbände der Fachschulabsolventen, DEULA-Schulen) in Betracht, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Bildungsarbeit auf dem Lande gehört.
- 3.2 Die Träger der Maßnahmen müssen bereit sein,
- ihre Weiterbildungsveranstaltungen für alle Bildungswilligen zu öffnen;
  - ihr Bildungsangebot nach Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort mit dem Angebot anderer Träger abzustimmen;
  - mit den anderen Trägern zusammenzuarbeiten, um ein flächendeckendes Bildungsangebot zu erreichen;
  - ihre Bildungsveranstaltungen in einen gemeinsamen Veranstaltungskatalog aufnehmen zu lassen.
- 3.3 Die Träger geben ihre Maßnahmen der Bewilligungsbehörde bekannt. Dabei sind anzugeben:
- a) das Programm der Maßnahme,
  - b) Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme,
  - c) die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
  - d) der Finanzierungsplan für die Maßnahme,
  - e) eine Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien.
- 3.4 Ein auf der Ebene der Bewilligungsbehörde gebildeter Arbeitskreis der in Nr. 3.1 genannten Träger, dessen Geschäftsführung bei der Bewilligungsbehörde liegt,

koordiniert die angemeldeten und beabsichtigten Maßnahmen und schlägt der Bewilligungsbehörde die Maßnahmen vor, für die den Teilnehmern Zuwendungen gewährt werden können.

**4 Zuwendungsfähige Maßnahmen**

- 4.1 Lehrgänge in offener Form (Seminare) mit einer Mindestdauer von 12 Lehrgangsstunden, die an einzelnen Ganz- oder Halbtagen (mindestens 3 Lehrgangsstunden) in thematischem und zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von 8 Wochen abzuschließen sind.
- 4.2 Lehrgänge in geschlossener Form mit einer Dauer von mindestens 2 und höchstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern nicht eine andere Lehrgangsdauer im Rahmen von Ausbildungsgängen festgelegt ist. Die Lehrgänge sind in der Regel anstalts- bzw. heimgebunden durchzuführen, sie müssen mindestens 12 Lehrgangsstunden dauern.
- 4.3 Besichtigungsfahrten im Rahmen der unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Lehrgänge bis zu insgesamt einem Tag, die bis zu einem halben Tag auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und deren Besichtigungsobjekte integrierter Bestandteil des Lehrgangsprograms sein müssen.
- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 4.41 Maßnahmen, die nach anderen Bestimmungen des Bundes oder des Landes gefördert werden können;
- 4.42 Maßnahmen mit weniger als 10 angemeldeten Teilnehmern;
- 4.43 Maßnahmen, die nicht offen für jedermann ausgeschrieben werden; unberührt bleibt, daß die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden kann;
- 4.44 Vortragsveranstaltungen und Vortragstagungen.
- 5 Zuwendungsfähige Ausgaben**
- 5.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Teilnehmer für
- 5.11 die An- und Rückreise zum Besuch von Lehrgängen nach Nr. 4.2 bis zur Höhe der bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Omnibus, Straßenbahn, Bundesbahn) entstehenden Fahrtkosten (bei Benutzung der Bundesbahn nur 2. Wagenklasse);
- 5.12 Unterbringung und Verpflegung am Lehrgangsort für Lehrgänge nach Nr. 4.2 bis zur Höhe der jeweils geltenden Tage- und Übernachtungsgelder der Reisekostenstufe A des Landesreisekostengesetzes vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 412), - SGV. NW. 20320 -; dies gilt nicht, sofern der Träger Unterbringung und Verpflegung zur Verfügung stellt;
- 5.13 Gebühren, die vom Träger der Maßnahme zur Deckung seiner Ausgaben für die Lehrgänge nach Nrn. 4.1 und 4.2 und für Besichtigungsfahrten nach Nr. 4.3 erhoben werden, und zwar für
- 5.131 Lernmittel ohne beständigen Wert;
- 5.132 Mieten für Veranstaltungsräume (ausgenommen Mieten für Lehrgangsräume in Schulen aller Art sowie in Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten);
- 5.133 Honorare für Referenten im Rahmen der Richtlinien über die Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung - Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 22. 12. 1965 (SMBI. NW. 20322); bei Lehrern von wissenschaftlichen Hochschulen und Referenten aus dem Bereich der Politik, der Wirtschaft und der Presse bis 100,- DM je Doppelstunde zuzüglich Reisekosten; ausgenommen sind Ausgaben für Referenten, die im Rahmen ihres Hauptamtes tätig werden;
- 5.134 Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer am Lehrgangsort für Lehrgänge nach Nr. 4.2;
- 5.135 Besichtigungsfahrten (Fahrtkosten) im Rahmen von Lehrgängen (Nr. 4.3).

5.136 Leistungen, die der Träger der Maßnahme von dritter Seite zugunsten seiner Maßnahmen erhält, sind bei der Berechnung der Teilnehmergebühren vorab in voller Höhe abzusetzen. 9 **Nachweis der Verwendung durch den Träger der Maßnahme**

5.2 Zuwendungsfähig ist ferner der nachgewiesene Verdienstausfall (Bruttolohn) bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

5.3 Ausgaben, die bei landtechnischen Lehrgängen zum Erwerb eines Führerscheins entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

#### 6 Art und Höhe der Zuwendungen

6.1 Es werden Zuschüsse gewährt

6.11 bei Maßnahmen nach Nr. 4.1 bis zu 50 v.H.,

6.12 bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 (soweit nicht Nr. 6.13) und Nr. 4.3 bis zu 70 v.H.,

6.13 bei landtechnischen Lehrgängen an den DEULA-Schulen in Kempen und Warendorf bis zu 100 v.H.,

6.14 bei Arbeitnehmern, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, der zuwendungsfähigen Ausgaben. 100 v.H.

#### 7 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

#### 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.

Anlage 1 8.2 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

8.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt über die Gewährung des Zuschusses einen Bescheid.

#### 9 Nachweis der Verwendung durch den Träger der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach der Durchführung der Bildungsveranstaltung einen Bericht vorzulegen, aus dem der Verlauf und die Auswirkungen sowie die Gesamtausgaben (in Anlehnung an den Finanzierungsplan) zu ersehen sind. Dem Bericht ist ein Teilnehmerverzeichnis nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Anlage 2

#### 10 Prüfungs- und Rückforderungsrecht

##### 10.1 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, die Verwendung der Förderungsmittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

##### 10.2 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung

10.21 Die Bewilligung ist zu widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Förderungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.

10.22 Die Bewilligung kann widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn sich wichtige Voraussetzungen, von denen die Förderung nach diesen Richtlinien abhängig gemacht wurden ist, geändert haben oder wenn sonstige Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

10.23 Ansprüche nach Nr. 10.21 sind vom Auszahlungstag an, Ansprüche nach Nr. 10.22 spätestens vom Tage des Widerrufs an mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

#### 11 Schlußbestimmungen

11.1 Diese Richtlinien treten am 1. 7. 1973 in Kraft.

11.2 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

An die  
Landwirtschaftskammer

in .....

Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses für die Teilnahme an der berufsbezogenen Bildungsveranstaltung des/der .....

vom ..... bis ..... in .....

Thema: .....

Name: ..... Vorname: ..... Geb.-Datum: .....

Wohnort: ..... Straße, Haus-Nr.: .....

Ich bin  in der Landwirtschaft  
 in der ländlichen Hauswirtschaft  
 in der Forstwirtschaft  
 im Gartenbau  
 in .....

tätig als  Betriebsinhaber  
 Hofnachfolger  
 mithelfender Familienangehöriger  
 sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

tätig in  der Ausbildung als .....

Größe des Betriebes: ..... ha LN

Entstandene Ausgaben:	DM/Pf	(Wird von der Landwirtschaftskammer ausgefüllt.)
1. für die An- und Rückreise		Zuwendungsfähig sind
zum Lehrgangsort .....	zu 1. ....	= ..... DM
2. für Unterbringung und Verpflegung .....	zu 2. ....	= ..... DM
3. Teilnehmergebühren .....	zu 3. ....	= ..... DM
4. Verdienstausfall .....	zu 4. ....	= ..... DM
<b>Summe:</b> .....		<b>Summe:</b> DM .....

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Der Zuschuß soll mit den Teilnehmergebühren verrechnet und insoweit dem Träger ausgezahlt werden.

Zuschuß ..... % = ..... DM  
 abz. Teilnehmergebühr ..... = ..... DM

an den Teilnehmer noch auszuzahlen .....	= ..... DM
vom Teilnehmer noch zu zahlen .....	= ..... DM
Festgestellt: .....	

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

**Teilnehmerverzeichnis**

für die Veranstaltung vom ..... bis ..... in .....

Thema: .....

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Teilnehmers	Wohnort	gezahlte Teilnehmergebühr	Unterschrift
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

8300

**Personalveränderungen****Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG****– Berücksichtigung des Umschulungsberufes –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 8. 1973 – II B 2 – 4201.5 – (25/73)

Nach § 30 Abs. 4 BVG ist bei der Berechnung des Einkommensverlustes als Vergleichseinkommen das höhere Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe zu grunde zu legen, der der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich angehört. Deshalb scheiden grundsätzlich Berufe aus, die ein Beschädigter ohne die Schädigung nicht ergriffen hätte.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Beschädigte aufgrund der Schädigung in einen wirtschaftlich höherwertigen Beruf umgeschult worden ist und diesen neuen Beruf nach längerer Ausübungzeit wegen einer Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen wieder aufgeben müste. In diesem Fall ist der Umschulungsberuf der Feststellung des Vergleichseinkommens zugrunde zu legen. Das gilt auch, wenn zu den unverändert gebliebenen Schädigungsfolgen eine weitere als Schädigungsfolge anzuerkennende Gesundheitsstörung hinzutritt (z.B. mittelbare Schädigungsfolge), durch die die Aufgabe des Umschulungsberufes verursacht wird.

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**II.****Ministerpräsident****Verlust eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1973 – I B 3 – 1.2010

Der Dienstausweis Nr. 1 des Herrn Regierungsamtmann Helmut Biallaß, geb. am 10. 12. 1946 in Dortmund, wohnhaft in 46 Dortmund-Aplerbeck, Lindstr. 17, ausgestellt vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 46 Dortmund, Königswall 38–40, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 5. 9. 1973 – I B 5 – 417 – 9/73

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – am 31. Juli 1973 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2602 für Herrn A. G. Julian, Vizekonsul im Kgl. Britischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Regierungspräsident – Arnsberg**

Kriminaloberrat W. Brandt zum Kriminaldirektor

**Polizeipräsident – Bielefeld –**

Polizeifrat H. Zallmann zum Polizeioberrat

**Regierungspräsident – Düsseldorf**

Kriminaloberrat F. Nelles zum Kriminaldirektor

**Polizeipräsident – Düsseldorf –**

Assessor im Kriminaldienst G. Müller zum Kriminalrat

**Polizeipräsident – Duisburg –**

Polizeihauptkommissar A. Heymann zum Polizeirat

**Polizeipräsident – Aachen –**

Kriminaloberrat H. Schäfer zum Kriminaldirektor

**Polizei-Führungsakademie**

Kriminaldirektor E. Rosenow zum Leitenden Kriminaldirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Polizeipräsident – Essen –**

Schutzpolizeidirektor K.-H. Lütgemeier

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**Justizminister****Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht Dr. H.-J. Fuchs

zur Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Düsseldorf,

die Richter

Dr. H. Nieland und

A. Gramulla

zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf.

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat H.-D. Wolff zum Regierungsdirektor.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. H. Volkmar von der Universität Tübingen an den Landesrechnungshof NW.

– MBl. NW. 1973 S. 1555.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 9. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Änderung der Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften . . . . .	193	Gesetzgebungsübersicht . . . . .	203
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	201	<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	201	<b>Strafrecht</b>	
		StPO § 121. – Die Überlastung des Schwurgerichts ist ein wichtiger Grund i. S. von § 121 I StPO. OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1973 – 1 Ws 509/73 . . . . .	204
		– MBl. NW. 1973 S. 1556.	

**Nr. 18 v. 15. 9. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	205	sellschaftlichen Bereich zuzuordnen ist. OLG Köln vom 23. Mai 1973 – 2 W 13/73 . . . . .	209
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	205	<b>Strafrecht</b>	
<b>Rechtsprechung</b>		1. StPO § 119 III. – Eine allgemeine Beschränkung des Briefverkehrs eines Untersuchungsgefangenen ist nur zulässig, wenn der Briefverkehr seinem Umfang nach sich als Mißbrauch des Rechts auf grundsätzlich unbeschränkten Postverkehr darstellt oder wenn auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur durch die angeordnete Beschränkung eine – näher zu bestimmende – reale Gefährdung des Haftzwecks bei diesem Gefangenen oder eine konkrete Gefährdung der Ordnung in der Haftanstalt abgewehrt werden kann. Bei außergewöhnlichem Postumfang eines Untersuchungsgefangenen muß dieser jedoch u. U. Verzögerungen bei der Abfertigung seiner Post hinnehmen. OLG Hamm vom 5. Juni 1973 – 4 Ws 135/73 . . . . .	211
<b>Zivilrecht</b>		2. StPO § 119. – Für die Verhängung einer Haussstrafe ist bis zur förmlichen Einleitung der Vollstreckung (§§ 449 ff. StPO) der Richter und erst nach diesem Zeitpunkt der Leiter der Vollzugsanstalt zuständig. Auf den Zeitpunkt der Strafzeitberechnung nach § 450 II StPO kommt es nicht an. OLG Hamm vom 30. Juli 1973 – 5 Ws 136/73 . . . . .	212
1. BGB §§ 459, 462. – Wird beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs zum Preise von 2200,- DM zugesichert, das Fahrzeug habe nur einen Vorbesitzer gehabt, so fehlt es an der damit zugesicherten Eigenschaft, wenn der Kraftfahrzeugbrief die getrennte Eintragung zweier Eheleute mit unterschiedlichem Wohnort aufweist. OLG Köln vom 6. Juni 1973 – 2 U 64/72 . . . . .	207	<b>Öffentliches Recht</b>	
2. BGB § 632 II. – Wendet gegenüber einer nach der Gebührenordnung für Architekten berechneten Forderung der Auftraggeber ein, es sei bei Auftragserteilung mündlich eine feste Vergütung vereinbart worden, so muß der Architekt bei Fehlen eines schriftlichen Architektenvertrages diesen Einwand widerlegen. Mißlingt ihm der Widerlegungsbeweis, so kann er nicht nach der GOA abrechnen, sondern nur den vom Auftraggeber genannten Festpreis verlangen. OLG Köln vom 13. Juni 1973 – 2 U 183/72. . . . .	208	VwGO § 40 I, § 123; EGGVG § 23; ZPO § 219. – Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Präsident eines Gerichts berechtigt sein kann, einem Spruchkörper zur Vermeidung von Gefährdungen Dritter bestimmte Sitzungsräume nicht zur Verfügung zu stellen. – Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen solchen Personen, die auf regelmäßige Besuche eines Gerichtsgebäudes angewiesen sind (hier: bei einem OLG zugelassene Rechtsanwälte), ein im Verfahren gem. § 123 I Satz 2 VwGO sicherungsfähiger Anspruch auf Einleitung bzw. Unterlassung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen zustehen kann. OVG Münster vom 7. März 1973 – XI B 155/72 . . . . .	213
3. ZPO § 377 III, § 390; BGB § 810. – Ein Zeuge ist nicht verpflichtet, sich Kenntnis zur Beweisfrage erst zu verschaffen. OLG Köln vom 14. Juni 1973 – 14 W 39/73 . . . . .	209	– MBl. NW. 1973 S. 1556.	
4. ZPO §§ 387, 59; StGB § 300. – Im Zwischenstreit wegen der Berechtigung zur Zeugnisverweigerung ist der die Aussage verweigernde Zeuge beklagte Partei, der Beweisführer klagende Partei und die sich am Verfahren beteiligende andere Hauptpartei Streitgenosse dessen, dem sie sich anschließt oder den sie unterstützt. – Stehen rechtserhebliche Äußerungen eines Mandanten gegenüber seinem Rechtsanwalt zu Beweis, dann unterliegt der Anwalt grundsätzlich der Schweigepflicht; es bedarf keiner Klärung, ob die behauptete Äußerung dem beruflichen oder dem ge-			

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.